



## Stichtag 01.07.2020 – was bleibt, was ändert sich

Liebe Kunden,

Der 01.07.2020 hat viele Neuerungen mit sich gebracht. Da im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie beinahe täglich Änderungen und Sonderregelungen beschlossen werden, ist es nur verständlich, wenn man dabei leicht den Überblick verlieren kann. Um Ihnen ein wenig Licht ins Dunkel zu bringen, hier ein paar wichtige News im Überblick:

### Was ist neu?

#### 1. neue Portoziffern im EBM

Seit dem 01.07.2020 gelten neue GOP's für den Versand von Briefen. Wichtig zu wissen ist: die GOP's 40120 – 40126 für den Versand von Faxen und Briefen wurden aus dem EBM gestrichen! Auch die GOP für die Abrechnung einer Kopie (GOP 40144) wurde aus dem EBM herausgenommen. Die neuen Ziffern, die seit dem 01.07.2020 in den EBM aufgenommen worden sind, lauten:

- GOP 40110 (0,81€) Versandpauschale pro Brief (eine Unterscheidung zwischen der Größe wird nicht mehr gemacht)
- GOP 40111 (0,10€) Versandpauschale pro Fax

Alle Fachgruppen unterliegen nun einer Höchstwertgrenze. Die Sie betreffende Höchstwertgrenze entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

Arztgruppe	Höchstwert in Euro*
Ermächtigte Ärzte, Institute und Krankenhäuser	34,83
Allgemeinmedizin, hausärztliche Internisten und praktische Ärzte	38,88
Kinder- und Jugendmedizin	38,88
Anästhesiologie	29,97
Augenheilkunde	42,12
Chirurgie	115,02
Gynäkologie	45,36
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	68,85
Dermatologie	53,46
Humangenetik	93,96



Innere Medizin	
ohne Schwerpunkt	198,45
Angiologie	239,76
Endokrinologie	294,03
Gastroenterologie	264,06
Hämatologie/Onkologie	278,64
Kardiologie	309,42
Nephrologie	126,36
Pneumologie	367,74
Rheumatologie	317,52
Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	22,68
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	23,49
Neurologie, Neurochirurgie	149,04
Nuklearmedizin	405,81
Orthopädie	150,66
Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen	108,54
Psychiatrie	51,84
Nervenheilkunde, Neurologie und Psychiatrie	141,75
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	5,67
Psychotherapie	6,48
Radiologie	445,50
Strahlentherapie	133,65



Geändert hat sich jedoch auch die Bewertung der GOP`s 100 und 101 in der GOÄ an sich. Nach neuer Bewertung wird die GOP 100 nun wie folgt abgerechnet:

**100 Vorläufige Leichenschau (1896 Punkte)**

*Untersuchung eines Toten und Ausstellung einer vorläufigen Todesbescheinigung gemäß landesrechtlicher Bestimmungen, gegebenenfalls einschließlich Aktenstudium und Einholung von Auskünften bei Angehörigen, vorbehandelnden Ärzten, Krankenhäusern und Pflegediensten (Dauer mindestens 20 Minuten), gegebenenfalls einschließlich Aufsuchen*

*Dauert die Leistung nach Nummer 100 weniger als 20 Minuten (ohne Aufsuchen), mindestens aber 10 Minuten (ohne Aufsuchen) sind 60 Prozent der Gebühr zu berechnen.*

**1896      110,51      110,51**

Die Bewertung der GOP 101 ist nach neuer Richtlinie folgendermaßen geregelt:

**101 Eingehende Leichenschau (2844 Punkte)**

*Eingehende Untersuchung eines Toten und Ausstellung einer Todesbescheinigung, einschließlich Angaben zu Todesart und Todesursache gemäß landesrechtlicher Bestimmungen, gegebenenfalls einschließlich Aktenstudium und Einholung von Auskünften bei Angehörigen, vorbehandelnden Ärzten, Krankenhäusern und Pflegediensten (Dauer mindestens 40 Minuten), gegebenenfalls einschließlich Aufsuchen*

*Dauert die Leistung nach Nummer 101 weniger als 40 Minuten (ohne Aufsuchen), mindestens aber 20 Minuten (ohne Aufsuchen) sind 60 Prozent der Gebühr zu berechnen.*

**2844      165,77      165,77**

Quelle: [Gebührenordnung der Ärzte](#)

**3. Änderungen der Sonderregelungen in Bezug auf die Corona – Pandemie**

Welche Sonderregelungen sind aufgehoben?

- Folgeverordnungen von Heil- und Hilfsmittel, Krankenfahrten und häuslicher Krankenpflege dürfen nicht mehr auf ausschließlich telefonischen APK ausgestellt werden. Der Patient muss, so wie normalerweise geregelt, persönlich in der Praxis vorstellig sein.
- Die Ausstellung einer Folgeverordnung für häusliche Krankenpflege rückwirkend für 14 Tage ist nicht mehr zulässig
- Bei der Hilfsmittelversorgung gilt wieder: Beginn der Therapie innerhalb von 14 Tagen und nicht nach 28 Tagen
- Die Genehmigungsfrist bei der Krankenkasse für Verordnungen Soziotherapie, häuslicher Krankenpflege und spezialisierter ambulanter Palliativversorgung ist nicht mehr auf 10 Tage erweitert. Die Verordnungen müssen wieder mit einer Frist von 3 Tagen vorgelegt werden.

Welche Sonderregelungen haben Bestand?

- Krankenhäuser dürfen weiterhin im Rahmen des Entlassungsmanagements für Patienten im Rahmen des Übergangs in die ambulante Versorgung für 14 Tage Leistungen veranlassen
- AU – Bescheinigungen dürfen in den Gemeinden Gütersloh und Warendorf bis zum 14.07.2020 weiterhin nach telefonischer Absprache ausgestellt werden.

Sonderregelungen, die noch bis zum 30.09.2020 gelten:

- Heilmittelversorgungen dürfen weiterhin innerhalb von 28 Tagen und nicht innerhalb von 14 Tagen begonnen werden. Ausnahme besteht nur bei ärztlicher Anordnung
- Keine Genehmigung muss eingeholt werden bei Krankenfahrten für nachweislich an Covid-19 erkrankten Patienten ODER, die aufgrund behördlicher Anordnung in Quarantäne sind

Quelle: [https://www.kbv.de/Aufhebung\\_der\\_Sonderregelungen](https://www.kbv.de/Aufhebung_der_Sonderregelungen)

Bitte beachten Sie, dass ab 01.07.2020 die neue Mehrwertsteuer rechtskräftig wird. Da das Gesetz erst nach Fertigstellung des Updates 24.3.0 verabschiedet wurde, ist der neue Mehrwertsteuersatz NICHT automatisch seit dem 01.07.2020 systemseitig ausgewiesen. Dazu wird es zeitnah (voraussichtlich Mitte Juli) ein Sonderupdate geben.

Sollten Sie Fragen haben bezüglich der geltenden Neuerungen, stehen wir Ihnen als Servicepartner wie gewohnt zur Seite.

Gemeinsam meistern wir effizient und so kontaktlos wie möglich diese Krise.

Mit den besten Wünschen,  
Ihr CBK – Team